

## **Vorlage an den Landrat**

**Berichterstattung 2023 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026**  
2024/125

vom 5. März 2024

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Mit dieser Landratsvorlage wird über das erste Jahr des Programms generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 (PGA 23–26) berichtet und somit hauptsächlich über die im Jahr 2023 abgeschlossenen Aufgabenüberprüfungen. Es handelt sich dabei um das erste Jahr des zweiten Programms der generellen Aufgabenüberprüfung gemäss § 11 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG).

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht .....	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Stand Aufgabenüberprüfungen 2023	4
2.3.1.	<i>Abgeschlossene Aufgabenüberprüfungen</i>	4
2.3.2.	<i>Aufgabenüberprüfungen in Bearbeitung</i>	8
2.4.	Ausblick Programm	8
2.5.	Umsetzungsstand Massnahmen	8
2.6.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	9
2.7.	Rechtsgrundlagen	9
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	9
3.	Anträge .....	9
4.	Anhang .....	9

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Die generelle Aufgabenüberprüfung nach § 11 des Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)) ermöglicht die systematische Umsetzung der periodischen Prüfung der bestehenden Aufgaben und Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit. Dabei ist jede Überprüfung ein in sich geschlossenes Projekt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung werden die Einzelprojekte zu einem Programm zusammengefasst und durch eine permanente Programmorganisation (insbesondere durch einen Programmausschuss) gesteuert.

Im aktuell laufenden zweiten Programm der generellen Aufgabenüberprüfung (PGA 23–26) werden die Organisationseinheiten der Direktionen gemäss folgendem Prüfplan überprüft:

Direktion	Organisationseinheiten für PGA 23–26			
	2023	2024	2025	2026
<b>FKD</b>	Steuerverwaltung	Finanzverwaltung	Personalamt	Kantonales Sozialamt
<b>VGD</b>	Amt für Wald beider Basel	Amt für Gesundheit	Ebenrain	Standortförderung Baselland
<b>BUD</b>	Öffentlicher Verkehr	Hochbaument	Bauinspektorat	Denkmalpflege
<b>SID</b>	Erbschaftsamt	Passbüro	Opferhilfe	Bürgerrechtswesen
<b>BKSD</b>	Gymnasien	Generalsekretariat	Sonderschulung	Sekundarschulen

Die Landeskantlei soll zudem alle vier Jahre eine Aufgabe überprüfen und die weiteren kantonalen Behörden gemäss [FHG § 2](#) (Gerichte, Ombudsperson, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz) sind eingeladen, im 4-Jahreszeitraum jeweils eine ihrer Aufgaben zu überprüfen.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) sowie die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) haben aufgrund personeller Veränderungen bzw. Ausfall der Schlüsselperson gewünscht, die ursprüngliche Reihenfolge ihrer Projekte anzupassen. Entsprechend ist der oben dargestellte Prüfplan bereits geändert. Bei der VGD haben die Projekte Amt für Gesundheit und Ebenrain gewechselt. In der BKSD war ursprünglich folgende Reihenfolge geplant: 2024 Sonderschulung, 2025 Sekundarschulen und 2026 Generalsekretariat.

Im vorausgehenden Programm der generellen Aufgabenüberprüfung (PGA 20–23) waren auf Basis der Benchmarkstudie der BAK Economics in der Legislaturperiode 2020–2023 insgesamt vier Aufgabengebiete in Form von Einzelprojekten überprüft worden. In der Benchmark-Analyse sind für alle Aufgabengebiete sogenannte Kostendifferenziale im Vergleich zu Kantonen mit ähnlicher Struktur aufgeführt. Diese Kostendifferenziale können auf ein überdurchschnittliches reales Leistungsniveau oder auf unterdurchschnittliche Effizienz bei der Leistungserbringung zurückzuführen sein. Im Rahmen der Projekte wurde geklärt, inwiefern sich daraus ein Optimierungspotenzial ergibt.

Die einzelnen Projekte des PGA 20–23 waren:

- Rechtsprechung (Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft und Gerichte): Die Aufgabenüberprüfung im Bereich Rechtsprechung wurde mit zwei separaten Projekten «Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft» und «Gerichte» durchgeführt. Der Landrat hat am 2. Dezember 2021 von den beiden Abschlussberichten Kenntnis genommen (LRV [2021-352](#) betreffend Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft; LRV [2021-358](#) betreffend Gerichte).
- Berufsbildung: Der Landrat hat den entsprechenden Abschlussbericht am 15. September 2022 mit LRV [2022-93](#) zur Kenntnis genommen.

- Umweltschutz: Der Landrat hat den entsprechenden Abschlussbericht ebenfalls am 15. September 2022 mit LRV [2022-94](#) zur Kenntnis genommen.
- Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen: Der Landrat hat den entsprechenden Abschlussbericht am 31. August 2023 mit LRV [2023-160](#) zur Kenntnis genommen.

Der Regierungsrat hat das Folgeprogramm ein Jahr früher als geplant und somit bereits Anfang 2023 gestartet. Die Erkenntnisse aus dem PGA 20–23 hatten aufgezeigt, dass das Vorgehen zur Überprüfung der Aufgabenfelder auf Grundlage der BAK Benchmarkstudie methodisch ein guter Ansatz ist. In der Umsetzung jedoch ist dieser sehr herausfordernd und aufwändig bezüglich personeller Ressourcen, Zeitbedarf und Kosten. Weitere Herausforderungen waren die Aktualität der Daten sowie der Interpretationsspielraum, da jeder Kanton anders organisiert ist und Vergleiche deshalb schwierig sind. Deshalb wurden für das Folgeprogramm 2023–2026 ein anderer methodischer Ansatz zur Auswahl der zu überprüfenden Aufgaben sowie alternative Vorgehensweisen zur Durchführung der Überprüfung gewählt.

Neu werden mindestens fünf Aufgabenüberprüfungen pro Jahr gestartet. Entsprechend wird dem Landrat im Folgejahr eine Sammelvorlage unterbreitet. Dies im Gegensatz zum vorgängigen Programm, in dem jede Aufgabenüberprüfung einzeln mit einer Landratsvorlage überwiesen wurde.

## 2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Berichterstattung 2023 über das Programm der generellen Aufgabenüberprüfung 2023–2026 zur Kenntnis gebracht. Integraler Bestandteil dieser Vorlage sind die vier bereits vorliegenden Abschlussberichte.

Für die Umsetzung der Massnahmen aus den Einzelprojekten sind die jeweiligen Direktionen, die Landeskanzlei bzw. die weiteren kantonalen Behörden verantwortlich. Die konkrete Umsetzung der Massnahmen erfolgt grundsätzlich nach Kenntnisnahme der Landratsvorlage durch den Landrat. Die Beschlüsse zur Umsetzung werden stufengerecht vom Landrat, Regierungsrat oder der Direktion, der Landeskanzlei bzw. der weiteren kantonalen Behörde gefällt.

## 2.3. Stand Aufgabenüberprüfungen 2023

Der Prüfplan gab folgende Organisationseinheiten für die Aufgabenüberprüfungen 2023 vor:

- Finanz- und Kirchendirektion: Steuerverwaltung
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Wald beider Basel
- Bau- und Umweltschutzdirektion: Öffentlicher Verkehr
- Sicherheitsdirektion: Erbschaftsamt
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Gymnasien

### 2.3.1. Abgeschlossene Aufgabenüberprüfungen

#### **Finanz- und Kirchendirektion: Steuerverwaltung – Veranlagung Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern sowie Vorauszahlung der Handänderungs- und der Grundstückgewinnsteuern**

Im Rahmen der Aufgabenüberprüfung (für Details siehe Abschlussbericht) wurden bei der kantonalen Steuerverwaltung folgende Aufgaben aus dem Geschäftsbereich Spezialsteuern geprüft:

- Veranlagen der Handänderungssteuern (inkl. Vorerfassung der Immobiliensteuern);
- Veranlagen der Grundstückgewinnsteuern;
- Vorauszahlung der Handänderungs- und der Grundstückgewinnsteuern.

Die geprüften Aufgaben sind aus finanzpolitischer Sicht für den Kanton Basel-Landschaft von Bedeutung. Immerhin machen die Handänderungs- und die Grundstückgewinnsteuern rund 7 Prozent des Fiskalertrags aus (Jahresbericht 2022). Es steht somit ausser Zweifel, dass auf diese

Steuereinnahmen nicht verzichtet werden kann und die Aufgaben weiterhin ausgeübt werden sollen. Der Abschlussbericht hat aber auch aufgezeigt, dass insbesondere im Bereich der betrieblichen Effizienz Handlungsbedarf besteht. Der Fokus der Massnahmen soll daher nicht auf die Ertrags- oder die Aufwandseite, sondern auf die Steigerung der betrieblichen Effizienz gerichtet werden. Dort sind Massnahmen sinnvoll und notwendig; dort werden sie auch relativ rasch Wirkung zeigen können.

Die umzusetzenden Massnahmen sind:

- Überprüfung der Vorauszahlung der Immobiliensteuern (inkl. Klärung Erhebung einer Gebühr für die Vorauszahlung der Immobiliensteuern)
- Ablösung der Geschäftskontrolle
- Veranlagung der Handänderungs- und der Grundstückgewinnsteuern durch dieselbe Person
- Überprüfung der Führungsspanne
- Einführung eines Zifferndialogs zur Veranlagung der Handänderungs- und der Grundstückgewinnsteuern

Diese Massnahmen können gemäss Abschlussbericht schnell angegangen werden. Sie werden zum Teil auch schon im Rahmen des Projekts «nest.objekt» geprüft. Nach Abschluss der zweiten Etappe von «nest.objekt» und der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen wird sich zeigen, wie weit die hier zu überprüfenden Aufgaben optimiert und effizienter gestaltet werden konnten. Auch die Digitalisierung der Prozesse wird weiter fortgeschritten und die Betriebssicherheit sowie die Performance der Steuerapplikation NEST werden besser sein. Es wird aber noch Automatisierungs- und Digitalisierungspotential geben. Inwieweit dieses umgesetzt werden soll, wird dannzumal zu prüfen sein.

### **Bau- und Umweltschutzdirektion: Amt für Raumplanung; Abteilung Öffentlicher Verkehr (ÖV) – Angebotsplanung ÖV**

Die Aufgabe «Angebotsplanung ÖV» plant und definiert vorausschauend das Angebot des Kantons im Bereich des öffentlichen Verkehrs und stellt so sicher, dass dieses auch zukünftig den von Politik und Nutzern gestellten Anforderungen gerecht wird.

Beim Identifizieren des Verbesserungspotenzials und dem Ableiten von Massnahmen wurde der Fokus gemäss Vorgaben der generellen Aufgabenüberprüfung auf die Effizienz der eigentlichen Aufgabenerfüllung Angebotsplanung ÖV innerhalb der kantonalen Verwaltung gelegt (Details siehe Abschlussbericht). Die Initiierung dieser Massnahmen ist niederschwellig und ohne Zustimmung von Parteien ausserhalb der kantonalen Verwaltung möglich. Darüber hinaus werden jedoch auch noch Massnahmen betrachtet, die geeignet wären, die bedeutenden Kantonsausgaben für die Abteilungen des öffentlichen Verkehrs positiv zu beeinflussen. Um diese Massnahmen erfolgsversprechend angehen zu können, wäre jedoch neben dem Einverständnis bzw. Auftrag des Landrats noch dasjenige von weiteren Instanzen (wie beispielsweise den Nachbarkantonen) erforderlich.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind:

- Hinwirken auf Verbesserung des Bestellverfahrens des nationalen regionalen Personenverkehrs (direkte Massnahme)
- Hinwirken auf eine national harmonisierte Bestellplattform (direkte Massnahme)
- Hinwirken auf verbesserte Einhaltung des Generellen Leistungsauftrags (direkte Massnahme)
- Verbesserung der abteilungsinternen Prozesse (direkte Massnahme – bereits initiiert)
- Ablösung der Abgeltungsrechnung zwischen BS und BL (indirekte Massnahme – bereits initiiert)

Im weiteren Verlauf müssen die vorgeschlagenen ersten drei Massnahmen noch konkretisiert und in einen Aktionsplan überführt werden. Eine Haupteckdaten der Aufgabenüberprüfung ist im vorliegenden Falle jedoch auch, dass die betrachtete Aufgabe weder unterlassen werden kann, noch, dass bei den dafür direkt eingesetzten Ressourcen ein grosses Einsparpotential vorhanden ist.

### **Sicherheitsdirektion: Zivilrechtsverwaltung; Erbschaftsamt – Aufgaben, Zuständigkeiten, Schnittstellen und Prozesse**

Bei der Aufgabenüberprüfung hat sich gezeigt, dass die bestehenden bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen bereits ein relativ enges Korsett bezüglich der Aufgabeninhalte des Erbschaftsamts setzen. Durch Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung wie beispielsweise dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) oder einer Neuregelung von rein kantonsinternen Absprachen können Verbesserungen im Prozess und bei den Zuständigkeiten herbeigeführt werden.

Die gesellschaftliche und demographische Entwicklung hat direkten Einfluss auf das Erbschaftsamt. Beides führte in den letzten Jahren zu Mehrbelastungen und die weitere Entwicklung zeigt eine weiterhin zunehmende Tendenz. Die Digitalisierung hat beim Erbschaftsamt nur an einem kleinen Ort Einzug gehalten. Eine über 25-jährige Software ohne Schnittstellen zu Kundinnen und Kunden als auch zu Partnerinnen wie der Steuerverwaltung oder weiteren Dienststellen oder Dritten lassen ein effizientes Arbeiten nicht zu.

All diese Punkte werden im Abschlussbericht detailliert beschrieben und führen zu folgenden Massnahmen, welche in einer ganzheitlichen Roadmap weiterbearbeitet werden sollen:

- Gesetzliche Massnahmen:
  - Überprüfung von Anpassungen im EG ZGB
  - Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Bussen bei Unterlassung der Mitwirkung von Erbinnen und Erben
  - Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Erbensuche über Social Media
  - Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Auskunftserteilung an Gläubigerinnen und Gläubiger
  - Prüfung einer Erhöhung der Vermögensgrenze für das vereinfachte Inventarverfahren resp. Angleichung an die rückerstattungspflichtigen Ergänzungsleistungen
  - Überprüfung der Gebührenverordnung
- IT- und Digitalisierungsmassnahmen:
  - Ersatz der heutigen Fachanwendung Terris mittels einer neuen workflowbasierten und digitalen Lösung mit Integration von Schnittstellen zu Kunden, Steuerverwaltung und Konkursamt
  - Prüfung, ob auf der Basis der vorherigen Massnahme auch eine Lösung für die Erbschaftssteueranlagung integriert werden soll
- Organisatorische und prozessuale Massnahmen:
  - Überprüfung der organisatorischen Aufgabenverschiebung der amtlichen Liquidationen und Nachlässe zu Gunsten des Gemeinwesens vom Bereich Support der Zivilrechtsverwaltung zum Erbschaftsamt inkl. der dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen
  - Überprüfung der Prozesse sowie Optimierung des Datenaustausches zwischen der Steuerverwaltung und dem Erbschaftsamt: Meldung von Todesfällen, Zugriff auf Veranlagungsdaten beim Vermögen, Übermittlung des Nachlass- resp. Steuerinventars, Liegenschaftsschätzungen
  - Überprüfung der Ablauf- und Aufbauorganisation des Erbschaftsamtes mit Berücksichtigung der umzusetzenden Massnahmen
- Massnahmen betreffend Personalressourcen:

- Prüfung, wie Freiräume für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Erbschaftsamt geschaffen werden können sowie weiterer möglicher Personalentwicklungsmassnahmen
- Prüfung der Personalressourcen hinsichtlich exogener Faktoren wie
  - a. der Zunahme der Todesfälle
  - b. der Zunahme der Komplexität der Geschäftsfälle
  - c. der Zunahme der Erbschaftsverwaltungen aufgrund geringfügigem Vermögen
  - d. der Auswirkungen der übernommenen juristischen Aufgaben und der zunehmenden rechtlichen Unterstützung
  - e. der Übernahme der amtlichen Liquidationen und Teilungen der Nachlässe zu Gunsten des Gemeinwesens

In einem ersten Schritt sollen die Massnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und zeitlichen Rahmenbedingungen in eine Roadmap (Massnahmenplanung) überführt werden. Dabei sind auch die gesetzlichen Anpassungen, Abhängigkeiten sowie Prioritäten zu berücksichtigen.

**Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen, Hochschulen; Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen – Gymnasien**

Die Organisationseinheit Gymnasien setzt sich aus den beiden Schultypen Gymnasium und Fachmittelschule zusammen. Der Fokus liegt in dieser Aufgabenüberprüfung auf den Schulen selbst und nicht auf der Verwaltung, da diese einer anderen Organisationseinheit zugeordnet ist.

Wie im Abschlussbericht aufgezeigt werden konnte, sind die meisten Betriebsprozesse und die Aufwendungen direkt an den Unterricht geknüpft. Aufgrund organisatorischer Veränderungen (Avanti BKSD, Führungsstrukturen) sind derzeit etliche Prozesse in Überarbeitung und werden aus der Zuständigkeit der Organisationseinheit herausgelöst. Diese Veränderungen ermöglichen gewisse Prozessoptimierungen, die sich jedoch in finanzieller Hinsicht weder absolut noch relativ signifikant auswirken, aber höhere Transparenz und Einheitlichkeit versprechen.

Die Ausführungen im Abschlussbericht zeigen auf, dass die Leistungserbringung qualitativ gut und im interkantonalen Vergleich auch in finanzieller Hinsicht konkurrenzfähig ist. Die Analyse hat verschiedene Bereiche aufgedeckt, in denen eine Kostenoptimierung auch kurzfristig möglich ist, ohne Qualitätseinbussen eingehen zu müssen. Weitere Bereiche werden im Rahmen der anstehenden Umsetzung der Maturitätsreform berücksichtigt werden können.

Folgende Massnahmen sollen weiterverfolgt werden:

- Mittelschulquote (Gymnasial- und FMS-Quote): Übertrittsbedingungen bzw. Zugang zu Mittelschulen anpassen
- Klassenbildung sowie Klassen- und Kursgrössen: Klassen auffüllen und zusammenlegen sowie Kursgrössen optimieren
- Ausbildungsangebot: Überprüfung des Angebots und Verzicht auf optionales Zusatzangebot
- Kursgrössen: Erhöhung der Mindestzahl der Schülerinnen und Schüler
- Lektionenzahl pro Klasse: Überprüfung der Ausgestaltung der Studententafel

Eine grosse Herausforderung bleibt die demografische Entwicklung und die anhaltende Popularität der angebotenen Ausbildungen. Selbst bei konstanten Mittelschulquoten muss mit wachsenden Kosten bei den Gymnasien gerechnet werden. Damit sind auch Infrastrukturkosten verbunden, die jedoch nicht Gegenstand dieser Aufgabenüberprüfung darstellen. Weiter hat sich gezeigt, dass die Datenerhebungen und die Datenpflege verbessert werden können. Heute werden ähnliche aber nicht gleiche Daten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben und auch publiziert, was der Vergleichbarkeit der Datenreihen abträglich ist. Hier gilt es, die Prozesse auch in Zusammenarbeit mit dem Amt für Daten und Statistik besser zu koordinieren.

### 2.3.2. Aufgabenüberprüfungen in Bearbeitung

#### **Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Wald – Projekte und Dienstleistungen Dritter, Bewältigung Extremereignisse, Zusammenarbeit / Kostenteiler BS**

Der Abgabetermin des Abschlussberichts wurde aufgrund personeller Engpässe aufs erste Quartal 2024 verschoben. Somit wird er dem Landrat im Rahmen der Berichterstattung 2024 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 zur Kenntnis gebracht.

### 2.4. Ausblick Programm

Für das Jahr 2024 wurden bereits folgende Projekte zur Aufgabenüberprüfung gestartet.

- Finanz- und Kirchendirektion: Finanzverwaltung – Unterjährige Steuerung
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Gesundheit – Abteilung Spitäler und Therapieeinrichtungen
- Bau- und Umweltschutzdirektion: Hochbauamt, Portfoliomanagement – Überprüfung externe Anmietungen und Prozess Bedarfsmanagement
- Sicherheitsdirektion: Generalsekretariat/Passbüro – Ausstellen von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Generalsekretariat

### 2.5. Umsetzungsstand Massnahmen

Über den Umsetzungsstand der Massnahmen wird dem Landrat jährlich im Rahmen einer LRV berichtet – betreffend Stand per Ende 2023 in der vorliegenden LRV.

Massnahmen aus dem Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2020–2023:

Aufgabenfelder	Anzahl	Status			
		geplant	in Arbeit	erledigt	keine Umsetzung
<b>Rechtsprechung</b> – Staats- /Jugendanwaltschaft	2	-	2	-	-
<b>Rechtsprechung</b> – Gerichte	2	-	2	-	-
<b>Umweltschutz</b>	0	-	-	-	-
<b>Berufsbildung</b>	4	-	2	2	-
<b>Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen</b>	1	-	1	-	-
<b>Total</b>	<b>9</b>	-	<b>7</b>	<b>2</b>	-

Massnahmen aus dem Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026:

Direktion	Anzahl	Status			
		geplant	in Arbeit	erledigt	keine Umsetzung
<b>FKD</b>	5	3	2	-	-
<b>BUD</b>	5	3	2	-	-
<b>SID</b>	13	13	-	-	-
<b>BKSD</b>	5	4	1	-	-
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>23</b>	<b>5</b>	-	-

## **2.6. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten FHG per 1. Januar 2018 wurde der Regierungsrat verpflichtet, ein neues Instrumentarium zur finanziellen Steuerung einzuführen. Ziel ist eine systemimmanente Verankerung der Instrumente und Prozesse, um die permanente Anwendung sicherzustellen. Mittels einer generellen Aufgabenüberprüfung und eines systematischen Staatsbeitragscontrollings wird die Aufwandseite bewirtschaftet. Damit soll finanzieller Spielraum für neue Vorhaben geschaffen werden. Strategische Schwerpunkte könnten damit nicht nur gesetzt, sondern auch mit eigenen Mitteln finanziert werden (siehe Seiten 69 bis 71 im [AFP 2024–2027](#)).

## **2.7. Rechtsgrundlagen**

§ 129 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) verlangt, dass alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Der Aufgaben- und Finanzplan, die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag in Bezug auf neue Aufgaben und Ausgaben stringent um. Die generelle Aufgabenüberprüfung gemäss § 11 des FHG ([SGS 310](#)) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf bestehende Aufgaben.

Gemäss § 11 Absatz 3 FHG unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat das Ergebnis der Prüfungen mit Einschluss von Massnahmenvorschlägen.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Keine Auswirkungen.

## **3. Anträge**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Berichterstattung 2023 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 5. März 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **4. Anhang**

- Abschlussbericht der Finanz- und Kirchendirektion
- Abschlussbericht der Bau- und Umweltschutzdirektion
- Abschlussbericht der Sicherheitsdirektion
- Abschlussbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion